

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 2 (1952)

**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen [Carl Moser-Nef]

**Autor:** Ruoff, W.H.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

serin, die auch sonst sich manche Verstöße gegen die heraldische Fachsprache zuschulden kommen läßt (zwei Schilder gestürzt statt zugeneigt, Krückenkreuz statt getatztes Kreuz oder umgekehrt, über statt besetzt mit, belegt statt überdeckt usw.).

Es ist schade, daß derartige Nachlässigkeiten den sonst so ausgezeichneten Eindruck, den das Werk als Ganzes macht, doch etwas zu stören vermögen.

Zürich

W. H. Ruoff

CARL MOSER-NEF, *Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen*. Bände 5 und 6: Geschichte ihres Strafrechtes. Orell Füssli, Zürich 1951. Band 5 = Seiten 1—574 + 4 Doppeltafeln (I—VIII), Band 6 = Seiten 575 bis 945 + 4 Doppeltafeln (IX—XVI).

Es freut mich, hier die Vollendung des groß angelegten Werkes von Dr. Carl Moser-Nef anzeigen zu dürfen. Der erste Band erschien schon 1931, und nun legt der inzwischen 78jährig gewordene Verfasser den Schluß, die Bände 5 und 6 seiner «Rechtsgeschichte von St. Gallen» vor, gewidmet seiner Frau, die ihm auch bei dieser Riesenarbeit die treue nimmermüde Helferin war. Hatten sich die ersten vier Bände, auf über 1300 Seiten, eingehend mit der Geschichte der Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung St. Gallens befaßt, so bringen die beiden nun vorliegenden Bände die Geschichte des st. gallischen Strafrechts.

Aus dem Vorworte erfahren wir, daß dem Verfasser als Ziel des ganzen Werkes die gründliche Erforschung des Strafrechtes von alt St. Gallen, insbesondere die Entwicklung des Rechtsgedankens und des Rechtsgefühls vor schwabte. Ihn, den praktischen Juristen, den ehemaligen Untersuchungsrichter und nun ganz der Rechtsgeschichte Zugewandten, mußte naturgemäß vor allem der Vergleich von einst und heute locken. Doppelt locken, machte die Schweiz doch in dieser Zeit (1893/94 erschien der erste Vorentwurf und 1942 trat das Schweizerische Strafgesetz in Kraft) den Schritt von 25, ganz verschiedene Entwicklungsstufen verkörpernden, kantonalen Rechten zu einem einheitlichen, modernen Strafrechte. Ernst Hafters Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, das 1926 erschienen war, und das in kühl abwägender Form eben dieses werdende Neue vertrat, wurde Carl Moser-Nef «für die Einteilung und Begriffsbestimmung weitgehend wegleitend».

Selbstverständlich konnte der Verfasser nicht einfach die Kapiteleinteilung Hafters als Ganzes übernehmen und seine Exzerpte aus den St. Galler Quellen darnach ordnen. Vieles, was gerade dem alten Recht sein besonderes Gepräge gibt, fehlt dem modernen Rechte. Wir suchen bei Hafters etwa vergebens nach einem Kapitel über Sippe, Magschaft, Früntschaft. Was das neue Recht an Friedensrecht zu bieten hat, ist nur ein kümmlicher Abklatsch von dem, was bei Moser einen ganzen Hauptabschnitt einnimmt, was er dem übrigen Strafrecht als Ganzes gegenüberstellt. Im Ab-

schnitte Verbrechen eines heutigen Gesetzes würden wir vergebens Delikte wie Verwünschungen, Zutrinken, Wiedertäuferei, Zauberei, Hexerei, mit denen sich der Verfasser eingehend beschäftigt, suchen. Auch hat das moderne Strafensystem mit zahlreichen Greueln aufgeräumt. Die Strafpredigten sind eine häusliche Angelegenheit geworden.

Es ist ein riesiges Quellenmaterial, das uns der Verfasser da mühevoll aufbereitet hat, und wer in Zukunft über Strafrechtsgeschichte irgend eines Gebietes arbeitet, wird sich die Gelegenheit zu eingehenden Vergleichen kaum entgehen lassen. Man möge es mir nicht verargen, wenn ich bedaure, daß in das umfassende Register nicht auch die vielen Hundert Familiennamen aus der ganzen Schweiz und den angrenzenden Gebieten mitaufgenommen wurden. Da hätte möglicherweise manch fade Familiengeschichte etwas Salz bekommen!

Wie nicht anders zu erwarten, sorgte der Verfasser auch dafür, daß dieses Denkmal seiner Liebe zu Heimat und Rechtsgeschichte eine gediegene äußere Ausstattung erhielt. Vor allem sei nicht vergessen, die Beigabe von 16 Bildseiten zu erwähnen. Von diesen interessieren den Historiker natürlich die Wiedergaben von unveröffentlichten S. Gallensia, auch wenn sie zum Teil mit der Lupe betrachtet werden müssen, mehr, als die an sich recht illustrativen Bilder aus fremden Rechtsbüchern, die dem großen Leserpublikum das alte Strafrecht heute noch so nahe bringen, wie sie es vor Jahrhunderten taten.

Zürich

W. H. Ruoff

JOAN EVANS, *English Art 1307—1461*, Oxford, Clarendon Press 1949. S. XXX und 272 + 96 Tafeln. (Bd. V der *Oxford History of English Art*, hgg. von T. S. R. Boase, Oxford).

Ein schönes und nützliches Werk ist hier im Entstehen: eine Schau der bildenden Künste in England durch alle Jahrhunderte hindurch, immer als Ausdruck der allgemeinen Geschichte aufgefaßt. 11 Bände sind geplant, jeder von einem besonderen Autor bearbeitet. Das Ganze steht unter der Leitung von T. S. R. Boase, dem Präsidenten des Magdalén College in Oxford. Der 5. Band ist als erster 1949 erschienen. Er behandelt die Zeit von Eduard II. bis zur Absetzung Heinrichs VI.: 1307—1461, also in der Hauptsache die Zeit des Hundertjährigen Krieges. Die Verfasserin ist Dr. Joan Evans, die sich seit Jahrzehnten durch Studien über Leben und Kunst im mittelalterlichen Frankreich einen Namen gemacht hat und verschiedenen archäologischen Instituten von England und Frankreich angehört.

Da die Kunstgeschichte der politischen Geschichte folgen soll, so entsprechen die einzelnen Bände der geplanten Sammlung nicht den Epochen der künstlerischen Entwicklung, sondern sie halten sich an die Periodisierung der allgemeinen Geschichte, wie sie die «Oxford History of England» vorzeichnet. Somit fällt der 5. Band mitten in die Gotik hinein, gibt aber weder deren Anfang noch deren Ende. Er behandelt zunächst die eigenartige